

Pferdeeinstellvertrag

zwischen

Hans O. Werner, Binsheim 3, 75045 Walzbachtal (Stallbesitzer, landwirtschaftlicher Betreiber)

und

dem Pferdeeigentümer (im folgenden Einsteller genannt),

Name : _____ Vorname : _____

Straße : _____ Wohnort : _____

Tel. (pr.): _____ Tel (g) : _____

Fax (pr.): _____ Fax (g) : _____

Mobil: _____ e-mail : _____

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Für die Einstellung von einem Pferd

Name(n) : _____

wird in dem Stallgebäude des Betriebes eine Box an den Eigentümer des Pferdes vermietet. Es wird nicht eine bestimmte Box vermietet. Im Rahmen der Verträglichkeit der Pferde in den Boxen oder auf dem Paddock oder in Abhängigkeit von der Stallbelegung ist der Stallbesitzer jederzeit berechtigt, dem Einsteller eine andere Box zuzuweisen bzw. ein Umstellen der Pferde vorzunehmen.

2. Der Einsteller erklärt mit seiner Unterschrift, dass er Besitzer und Eigentümer im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs des o.g. Pferds / Pferde ist.

3. Die Gewährung der Einstellung umfasst folgende Leistungen des Stallbesitzers :

- a) Vermietung gemäß Absatz 1.
- b) Lieferung und Fütterung von Heu, Lieferung von Kraftfutter (bis max. 4 kg pro Tag), Lieferung und Einstreu von Stroh sowie das Entmisten der Box. Darüber hinausgehende Leistungen werden gesondert berechnet. Die Kosten können den Preislisten in der jeweils gültigen Fassung entnommen werden.
- c) Nutzung der Stallungen, der Nebenräume, ggf. der Koppeln sowie der Reitanlage unter Berücksichtigung der gesonderter Hallen- und Reitordnung jeweils auf eigene Gefahr.

- d) Die Nutzung bestimmter Einrichtungen der Reitgemäß erfolgt ebenfalls grundsätzlich auf eigene Gefahr und kann ggf. kostenpflichtig sein. Näheres regelt eine modulare Zusatzvereinbarung.

§ 2 Vertragsdauer

1. Der Vertrag beginnt am _____ und läuft auf unbestimmte Zeit / endet am _____ .
2. Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, so kann er von beiden Seiten mit einer Kündigungsfrist von 2 (zwei) Wochen zum 15. des Monats oder zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigungsfrist gilt für alle Leistungen gem. §1, Abs. 3 a) und b). Die Kündigung bedarf der Schriftform. Maßgeblich ist der Eingang des Kündigungsschreibens. Dieser ist auch durch persönliche Übergabe gegeben. Ein Anspruch auf Rückerstattung von Leistungen aus dem Kündigungsmonat besteht nicht. Eine Rückerstattung von teilweise nicht in Anspruch genommenen Saisonpauschalen (Koppelnutzung etc.) erfolgt nicht.
3. Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.
 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn :
 - a) der Einsteller mit der Zahlung des Einstellpreises länger als einen Monat im Rückstand ist (maßgebend ist der Zahlungseingang auf dem Konto des Stallbesizers),
 - b) der Einsteller die Betriebsordnung trotz Abmahnung wiederholt, oder auch ohne vorherige Abmahnung schwerwiegend verletzt.
 - c) vom Einsteller widerrechtlich Futtermittel anderer Einsteller oder von anderen für die Fütterung zuständiger Dienstleister entwendet und verfüttert oder bereitgestellte Futtermittel vom Einsteller umverteilt werden.
 - d) die in der Betriebsordnung festgelegten Hinweise zur Lagerung von auf Rechnung des Einstellers erworbenen Futtermitteln ganz oder nur teilweise nicht beachtet werden.
 Der Einsteller muss sich ein Verhalten von Personen, die er mit dem Reiten seines Pferdes oder mit sonstigen in den Bereich dieses Vertrages fallenden Verrichtungen beauftragt oder betraut hat, zurechnen lassen.

§ 3 Pflichten des Einstellers

1. Der monatlich zu entrichtende Grundpreis beträgt pro Box incl. Strom und Wasser Euro 450,00 zuzüglich monatlicher Kosten für

<input type="checkbox"/>	Grundmiete	Kosten	€	490,00
<input type="checkbox"/>	Kosten gem. Modultabelle	Kosten	€	
<input type="checkbox"/>	_____	Kosten	€	
<input type="checkbox"/>	_____	Kosten	€	

Alle genannten Kosten enthalten die gesetzliche MwSt.

Der sich daraus ergebende monatliche Einstellpreis beträgt Euro _____ .

Für die Bereitstellung, Einrichtung sowie Vor- und Nachbereitung des Einstellverhältnisses entrichtet der Einsteller einmalig mit der ersten Überweisung des Einstellpreises eine Gebühr in Höhe von Euro 100,00 incl. MwSt..

Der monatliche Einstellpreis wird vom Einsteller jeweils zum 1. des laufenden Monats per Dauerauftrag auf die **IBAN DE3966190000001535110, BIC GENODE61KA13, Volksbank Karlsruhe**, überwiesen. Mit der Unterzeichnung des Einstellvertrags verpflichtet sich der Einsteller den Dauerauftrag einzurichten.

6. Ändern sich während der Vertragslaufzeit die betrieblichen Kosten (Energie, Versorgung, Instandhaltung, Reitgeläuf, Entsorgung, etc.) in nicht unerheblichem Umfang, so verständigen sich die Parteien auf eine angemessene Anpassung der einzelnen Modulpreise und somit des monatlich zu entrichtenden Einstellpreises.
7. Verspätete Zahlungen des Einstellpreises oder sonstiger Rechnungen berechtigt den Stallbesitzer, eine Mahngebühr von Euro 10,00 je Mahnung und zusätzlich Verzugszinsen in Höhe von 8,0 % zu erheben. Verzug tritt automatisch 14 Kalendertage nach der zu bezahlenden Boxenmiete (1. d.M.) oder dem Rechnungszugang ein.
8. Vorübergehende Abwesenheit des eingestellten Pferdes (Turnierbesuch, Klinikaufenthalt, etc.) befreit den Einsteller nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des vollständigen Einstellpreises. Darüber hinaus wird der Einsteller nicht von der Entrichtung des Einstellpreises dadurch befreit, dass er durch einen in seiner Risikosphäre liegenden Grund an der Ausübung des ihm zustehenden Gebrauchsrechts verhindert wird.
Eine Verrechnung von nicht in Anspruch genommenen Nutzungsrechten oder entrichteter Saisonpauschalen findet nicht statt.
9. Bei personellen Engpässen, Krankheit, Urlaubszeit oder aus sonstigen Gründen kann das Entmisten und Einstreuen der Box einschl. Reinigung des Paddocks auf den Einsteller vorübergehend oder dauerhaft übertragen werden. Bei ununterbrochener Selbstentmistung von mindestens 4 Wochen findet eine Rückvergütung von Euro 50,00 pro Monat statt.
10. Der Einsteller ist ohne Zustimmung des Stallbesitzers nicht befugt, ein anderes Pferd einzustellen, die Box einem Dritten zur Nutzung zu überlassen oder bauliche Veränderungen vorzunehmen.
11. Kommt es durch das Verhalten des Pferdes, insbesondere durch Schlagen oder Klopfen gegen die Boxenwände oder sonstigen Begrenzungen der Box oder des Paddocks, zu Beschädigungen oder zu wiederkehrender Lärmbelästigung, so ist der Einsteller verpflichtet innerhalb von 2 Wochen nach Aufforderung durch den Betreiber durch geeignete Dämmmaßnahmen eine Verminderung der Schlag- und Klopffolgen zu erreichen. Sollte der Einsteller dieser Aufforderung nicht nachkommen, so erfolgt die Dämmung durch den Betreiber auf Kosten des Einstellers. Nach Kündigung der Box oder eines Boxenwechsels innerhalb des Stalls sind die Dämmmaßnahmen nach Absprache mit dem Betreiber wieder zu entfernen. Die Haftung des Einstellers für Schäden nach § 6, Abs. 1, bleibt hiervon unberührt.
12. Dauerhafte Reitbeteiligungen oder die Erteilung von Reitunterricht o.ä. durch externe Trainer jedweder Art sind auf dem Privatgelände des Sandweg Hofes nicht gestattet. Der Einsteller kann Dritte mit der vorübergehenden stellvertretenden Bewegung seines Pferdes (z.B. Urlaubsvertretung) unter Ankündigung beim Stallbesitzer beauftragen.
13. Die Abläufe auf dem Sandweg Hof sind in einer Betriebsordnung in der jeweils gültigen Fassung geregelt. Die Betriebsordnung, die Betriebszeiten und eine Kostentabelle wurden als Anhang zu diesem Einstellvertrag ausgehändigt. Mit der Unterzeichnung des Einstellvertrags werden die Betriebsordnung und die Betriebszeiten in vollem Umfang anerkannt. Ebenso werden die Kenntnisnahme und der Erhalt der Kostentabelle bestätigt.

§ 4 Aufrechnungsverbot und Pfandrecht

1. Der Einsteller kann gegenüber dem Einstellpreis mit einer Gegenforderung nicht aufrechnen.
2. Dem Stallbesitzer steht wegen aller ihm aus diesem Vertrag zustehenden Forderungen gegen den Einsteller ein Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Einstellers zu, und er ist befugt seine Ansprüche aus einem Erlös aus der Verwertung der eingebrachten Sachen zu befriedigen. Das

eingestellte Pferd kommt den eingebrachten Sachen gleich. Die Befriedigung erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Vorschriften des BGB. Die Verkaufsberechtigung tritt 2 Wochen nach Verkaufsandrohung gegenüber dem Einsteller per Einschreiben ein. Das Einschreiben wird an die dem Stallbesitzer zuletzt bekannte Anschrift gesandt. Die Nachweispflicht einer angeblich mitgeteilten Änderung der Anschrift gegenüber dem Stallbesitzer liegt beim Einsteller.

3. Der Einsteller erklärt, dass das eingestellte Pferd und das Reitzubehör in seinem alleinigen Eigentum stehen und nicht mit Rechten Dritter belastet sind.

§ 5 Auskunftspflicht des Einstellers, Versicherung

1. Der Einsteller versichert, dass das Pferd nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist oder aus einem verseuchten Stall kommt. Eine tierärztliche Bescheinigung nicht älter als eine Woche ist hierüber beim Bezug der Box vorzulegen. Bei tierärztlichen Einschränkungen oder sonstiger Verdachtsmomente ist der Stallbesitzer berechtigt hierfür ggf. eine tierärztliche Untersuchung mit schriftlichem Befundbericht auf Kosten des Einstellers zu verlangen bzw. erstellen zu lassen.
2. Eine abgeschlossene Grundimmunisierung sowie zeitgerechte Wiederholungsimpfungen gegen Pferdeinfluenza und Herpes müssen im Pferdepass dokumentiert sein. Vor Bezug des Stalls muss mindestens die Grundimmunisierung abgeschlossen sein.
3. Der Einsteller weist dem Stallbesitzer vor der Einstellung den Abschluss einer auf das eingestellte Pferd bezogenen Tierhalterhaftpflichtversicherung, welche auch die Haftung des Stallbesitzers als gewerblichen Tierhüter deckt, nach. Diese Versicherung hat der Einsteller während der gesamten Dauer dieses Vertrages aufrechtzuerhalten. Der Einsteller stellt den Stallbesitzer oder von ihm beauftragte Personen von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese wegen Tierhüterhaftung gegen den Stallbesitzer oder von ihm beauftragte Personen geltend machen. Eine Kopie der Versicherungspolice ist diesem Vertrag als Anhang beizufügen.

§ 6 Haftung des Einstellers

1. Der Einsteller hat für alle Schäden aufzukommen, die an den Einrichtungen des Stalles, den sonstigen Anlagen (Reitbahn, Führanlage, Weiden, etc.) oder Gerätschaften (Maschinen, Hindernissen, etc.) des Betriebes durch ihn, sein Pferd oder Dritter, die mit dem Reiten oder Pflegen seines Pferdes beauftragt wurden, verursacht werden.
2. Der Einsteller erkennt an, dass er sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Stallanlagen und Einrichtungen des Betriebes sowie der Weiden einschließlich der Weideeinzäunungen überzeugt hat, und dass sich diese in vertragsmäßigem Zustand befinden. Dies gilt auch für den Fall, dass verschiedene Einrichtungen erst nach Bezug der Box fertig gestellt oder erstellt werden. Auftretende Mängel sind vom Einsteller dem Betrieb sofort anzuzeigen.

§ 7 Tierarzt und Hufbeschlag

1. Der Stallbesitzer kann im Namen und auf Rechnung des Einstellers einen Tierarzt beauftragen, wenn die Hinzuziehung eines Tierarztes geboten erscheint oder eine einheitliche Behandlung (Wurmkur etc.) der eingestellten Pferde erforderlich ist.
2. Entsprechendes gilt für die Beauftragung eines Hufschmiedes.
3. Der Eigentümer des eingestellten Pferdes ist damit einverstanden, dass bei seiner Abwesenheit nach Absprache mit dem Tierarzt, dem Betriebsleiter oder einer von ihm beauftragten Person, am Pferd lebenserhaltende Maßnahmen vorgenommen werden dürfen und gegebenenfalls ein Transport in die Klinik erfolgen darf. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Eigentümers des eingestellten Pferdes.

§ 8 Sorgfaltspflichten und Haftung des Stallbesitzers

1. Der Stallbesitzer verpflichtet sich an allen baulichen Einrichtungen gegenüber dem eingestellten Pferd die erforderliche Sorgfalt walten zu lassen. Der Stallbesitzer haftet für Schäden am eingestellten Pferd oder an den eingebrachten Sachen nur im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Es ist ausdrücklich vereinbart, dass der Einsteller für alle etwaigen Ansprüche gegen den Stallbesitzer die volle Beweislast hinsichtlich aller anspruchsbegründeten Tatsachen hat.
2. Der Stallbesitzer hat den Einsteller darüber unterrichtet, daß lediglich eine Betriebshaftpflichtversicherung besteht. Die Parteien sind sich darüber einig, daß der Stallbesitzer für Schäden am eingestellten Pferd und an den Personen nur insoweit haftet als dies die Betriebshaftpflichtversicherung übernimmt. Schäden am eingestellten Pferd sind im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung nicht versichert. Dies wird vom Einsteller ausdrücklich zur Kenntnis genommen und anerkannt. Zum Abschluß darüber hinausgehender Versicherungen ist der Stallbesitzer nicht verpflichtet. Der Abschluss einer entsprechende Feuer- und Sachversicherung für das eingestellte Pferd durch den Einsteller wird empfohlen.

§ 9 Sonstiges

1. Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Erklärungen sind unwirksam.
2. Die Vertragsparteien haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.
3. Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt, der Inhalt des Vertrages richtet sich dann nach den gesetzlichen Vorschriften. Die ungültige Klausel muss dann umgehend durch eine rechtswirksame die ursprünglich beabsichtigte Abrede widerspiegelnde ersetzt werden.

§ 11 Besondere Vereinbarungen

§ 10 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Karlsruhe.

Walzbachtal, den

(Kerstin o. Hans O. Werner)

(Eigentümer und Einsteller des Pferdes)

Anhang:

- Betriebsordnung Sandweg Hof in der aktuell gültigen Fassung nebst Betriebszeitenregelung in der aktuell gültigen Fassung
- Kostentabellen Sandweg Hof in der aktuell gültigen Fassung